

IU Internationale Hochschule

GRUNDORDNUNG

INHALT

Abschnitt I: Name, Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze der Hochschule

- § 1 Name und Rechtsstellung**
- § 2 Aufgaben und Ziele**
- § 3 Freiheit von Forschung und Lehre**
- § 4 Qualitätssicherung und Akkreditierung**

Abschnitt II: Struktur der Hochschule

- § 5 Struktur der Hochschule**
- § 6 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**
- § 7 Organe und Gremien**
- § 8 Rektorat**
- § 9 Rektor:in**
- § 10 Prorektor:in**
- § 11 Kanzler:in**
- § 12 Senat**
- § 13 Fachbeirat**
- § 14 Wissenschaftliches Personal**
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte**
- § 16 An-Institute**
- § 17 Studierende**
- § 18 Ehrensensator:innen**
- § 19 Honorarprofessuren**

Abschnitt III: Durchführung und Finanzierung des Studiums

- § 20 Studium und Abschlüsse**
- § 21 Finanzierung**

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Vertraulichkeit**
- § 23 Veröffentlichung**
- § 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Aufgrund § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die IU Internationale Hochschule nachstehende Grundordnung.

Der Senat hat die Grundordnung am 20.05.2021 beschlossen. Der Rektor und das Rektorat haben der Grundordnung am 04.08.2021 und die Gesellschafterversammlung der Trägerin der Hochschule am 03.08.2021 zugestimmt.

Abschnitt I: Name, Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze der Hochschule

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „IU Internationale Hochschule“ (im Folgenden: Hochschule). Sie ist eine Hochschule in privater Trägerschaft und mit Bescheid vom 13.09.2019 durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft des Freistaats Thüringen staatlich anerkannt und gleichgestellt. Es gelten die Vorschriften des ThürHG.
- (2) Trägerin der Hochschule ist die „IU Internationale Hochschule GmbH“ mit Sitz in Erfurt, deren alleiniger Gesellschafter die „Career Partner GmbH“ mit Sitz in München ist.
- (3) Die Hochschule kann Forschung, Lehre und Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Anerkennung auch außerhalb ihres Sitzlandes Thüringen durchführen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Hochschule versteht sich als Kompetenzzentrum für Forschung und Lehre in Präsenz-, Fern- und dualem Studium. In den jeweiligen Lehrformen vermittelt die Hochschule durch anwendungsbezogene, wissenschaftsbasierte Lehre Qualifikationen und Kompetenzen, die in den jeweiligen Praxisfeldern zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im In- und Ausland befähigen.
- (2) In den einzelnen Abteilungen der Hochschule wird anwendungsbezogene Forschung betrieben. Dabei werden auch grundsätzliche Fragestellungen der betreffenden Wissenschaftsdisziplinen systematisch bearbeitet und die Erkenntnisse und Ergebnisse für die Lehre und die Praxis nutzbar gemacht. Zu diesem Zweck arbeitet die Hochschule mit anderen Hochschulen im In- und Ausland zusammen.
- (3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben durch Forschung, Lehre und Weiterbildung, die den Studierenden ins Zentrum der Lernprozesse stellen. In besonderem Maße sollen Sozialkompetenz und Führungsverhalten der Studierenden entwickelt werden. Der Lernprozess wird einer kontinuierlichen Überprüfung unterzogen, um eine effektive und zielgerichtete Umsetzung der definierten Lernziele zu erreichen.
- (4) Die Hochschule fördert die internationale Zusammenarbeit durch Lehr- und Forschungsoperationen und aktive Gestaltungsarbeit in internationalen Hochschulverbänden. Sie wirkt auf die internationale Mobilität der Studierenden durch gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen hin und berücksichtigt die Bedürfnisse ausländischer Studierender im besonderen Maße.

§ 3

Freiheit von Forschung und Lehre

- (1) Die Hochschule nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbständig wahr.
- (2) Die Hochschule gewährleistet die Freiheit von Forschung und Lehre für die Mitarbeiter:innen und die Freiheit des Studiums für die Studierenden. Die Mitarbeiter:innen können ungehindert wissenschaftliche Meinungen verbreiten und austauschen. Sie sind hinsichtlich Forschungsmethodik und der Bewertung von Forschungsergebnissen frei.
- (3) Die Freiheit der Lehre wird im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben sichergestellt. Beschlüsse der zuständigen Organe und Gremien der Hochschule in Bezug auf Lehrorganisation, den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen und Beschlüsse zur Abstimmung von Lehr- und Forschungsbereichen bleiben dennoch zulässig.

§ 4

Qualitätssicherung und Akkreditierung

- (1) Die an der Hochschule angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge werden akkreditiert und reakkreditiert.
- (2) Zur Qualitätssicherung erfolgt ein regelmäßiges Evaluierungsverfahren insbesondere der Lehre, wobei sowohl Studierende als auch Lehrende in den Evaluierungsprozess einbezogen werden müssen. Die Ergebnisse der Evaluierung werden den betroffenen Hochschullehrer:innen zugänglich gemacht und im Sinne einer Qualitätsverbesserung differenziert erläutert. Ein zusammengefasstes Evaluierungsergebnis wird der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Verpflichtung, an Akkreditierung und Evaluierung aktiv mitzuwirken.

Abschnitt II: Struktur der Hochschule

§ 5

Struktur der Hochschule

- (1) Die Hochschule bietet in verschiedenen Lehrformen Studienprogramme an. Jede Lehrform bildet eine eigenständige organisatorische Einheit (Abteilung) und wird von einem Prorektor/einer Prorektorin geleitet. Im Einzelnen werden diese Abteilungen bezeichnet als
- a. Duales Studium;**
umfasst alle Angebote, die im dualen Studienformat an den Standorten der Hochschule angeboten werden,
 - b. Campus Studies**
umfasst alle Angebote, die in Präsenz als Voll- oder Teilzeitstudium an den Standorten der Hochschule angeboten werden,
 - c. Fernstudium**
umfasst alle fernstudienbasierten Angebote der Hochschule,
 - d. Corporate**
umfasst alle Angebote an der Hochschule, die zum Zwecke der Weiterbildung in Kooperation mit der Wirtschaft angeboten werden.
- (2) Des Weiteren bildet die Hochschule Fachgebiete, in denen Aufgaben der Forschung und der Studiengangsentwicklung gebündelt werden.

Die Fachgebiete werden auf Vorschlag eines Professors/einer Professorin der Hochschule durch Beschluss des Rektorats der Hochschule gebildet und von einer Fachgebietsleitung geleitet.

Den Fachgebieten gehören alle fachlich entsprechenden Professor:innen und akademischen Mitarbeiter:innen an. Von allen Mitgliedern des jeweiligen Fachgebiets wird ein Professor/eine Professorin als Fachgebietsleitung gewählt.

Die Fachgebietsleitungen repräsentieren das Fachgebiet, unterstützen bei der Studiengangsentwicklung und koordinieren nötigenfalls die Forschungsaktivitäten im Fachgebiet. Darüber hinaus obliegt ihnen die Sicherstellung und Organisation der Kommunikation und des wissenschaftlichen Austausches.

Die Fachgebietsleitungen treffen sich mindestens zweimal im Jahr in der Fachgebietsleitungskonferenz. Diese wird vom Rektor/von der Rektorin geleitet.

§ 6 **Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

(1) Mitglieder der Hochschule, die für die Vertretung in den Organen und Gremien jeweils eine Gruppe bilden, sind

- a. Professor:innen (Gruppe der Professor:innen),
- b. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeitenden)
- c. eingeschriebene Studierende (Gruppe der Studierenden),
- d. hauptberufliche Mitarbeitende der Verwaltung (Gruppe der hauptberuflichen Mitarbeitenden der Verwaltung).

(2) Angehörige der Hochschule sind

- a. Honorarprofessor:innen,
- b. Ehrensenator:innen,
- c. Lehrbeauftragte,
- d. Studierende mit Zweit- oder Gasthörerstatus,
- e. Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten,
- f. Ehemalige Studierende.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Gewählte Mitglieder von Selbstverwaltungsorganen sind als solche nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

(4) Die Inhaber:innen von Ämtern mit Leitungsfunktion (insbesondere Rektor:in und Prorektor:innen) sind im Falle ihres Rücktritts bzw. nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolge weiterzuführen, es sei denn, sie besitzen keinen gültigen Arbeitsvertrag mehr.

(5) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule in Abstimmung mit der Hochschulleitung im selben Umfang zu nutzen wie die Mitglieder der Hochschule. Ein Rechtsanspruch der Angehörigen der Hochschule auf Teilhabe an personellen oder sächlichen Mitteln ist damit nicht verbunden.

§ 7

Organe und Gremien

Organe und Gremien der Hochschule sind:

- a. das Rektorat,
- b. der Rektor/die Rektorin,
- c. die Prorektor:innen und der Kanzler/die Kanzlerin,
- d. der Senat,
- e. der Fachbeirat.

§ 8

Rektorat

(1) Das Rektorat nimmt die Hochschulleitung wahr und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der akademischen Selbstverwaltung. Darüber hinaus ist das Rektorat für alle Angelegenheiten zuständig, für die die Grundordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. Die Grundordnung und ihre Änderung durch den Senat treten nur mit Zustimmung des Rektorats in Kraft.

(2) Dem Rektorat gehören an

- a. der Rektor/die Rektorin,
- b. die Prorektor:innen,
- c. der Kanzler/die Kanzlerin.

(3) Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Rektors/der Rektorin doppelt.

§ 9

Rektor:in

(1) Zum Rektor/Zur Rektorin kann berufen werden, wer dem akademischen Lehrkörper der Hochschule als Professor:in angehört.

(2) Der Rektor/Die Rektorin wird für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Rektor/Die Rektorin wird auf Vorschlag des Senats von der Trägergesellschaft bestellt.

(4) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen hat der Rektor/die Rektorin folgende Aufgaben:

- a. Leitung und Vertretung der Hochschule in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, einschließlich der Durchführung / Überwachung von Maßnahmen der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsverbesserung,
 - b. Vertretung der Hochschule nach außen und vor Gericht,
 - c. Umsetzung bzw. Bearbeitung der Vorschläge und Beschlüsse aus dem Senat,
 - d. Entscheidungen anstelle des Senats in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden,
 - e. Koordination und Kontrolle der Arbeit der Prorektor:innen,
 - f. Ergreifen von Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und Entwurf der grundsätzlichen hochschulpolitischen Zielsetzungen,
 - g. Abgabe eines akademischen Jahresberichts vor dem Senat,
 - h. Zustimmung zu allen vom Senat erlassenen akademischen Ordnungen und Satzungen sowie deren Ausfertigung,
 - i. Koordination und Kontrolle der Bereiche Forschung, Internationales und Unternehmenskontakte.
- (5) Der Rektor/Die Rektorin ist Fach- und Dienstvorgesetzte/r der in der Hochschule Beschäftigten einschließlich der Studierenden.
- (6) Der Rektor/Die Rektorin übt das Hausrecht aus.
- (7) Alle Organe, Gremien und Mitglieder der Hochschule haben dem Rektor/der Rektorin auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Senat ist vom Rektor/von der Rektorin in allen Fragen von zentraler Bedeutung zu informieren. Insbesondere nimmt der Rektor/die Rektorin gegenüber dem Senat zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Hochschule Stellung und erörtert den akademischen Jahresbericht vor dem Senat. Der Rektor/Die Rektorin kann einzelne Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Rechte an die Mitglieder des Rektorats delegieren, die diese dann selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen.
- (8) Im Verhinderungsfalle wird der Rektor/die Rektorin durch eine:n von ihm/ihr zu bestimmende:n Prorektor:in vertreten.

§ 10

Prorektor:in

- (1) Zum Prorektor/Zur Prorektorin kann berufen werden, wer dem akademischen Lehrkörper der Hochschule als Professor:in angehört.
- (2) Die Prorektor:innen werden auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und abbestellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 10 Absatz 3 bis 8 dieser Grundordnung.
- (3) Der Prorektor/Die Prorektorin Campusstudium, der Prorektor/die Prorektorin Fernstudium und der Prorektor/die Prorektorin Internationales nehmen die akademische Leitung in ihren Verantwortungsbereichen wahr. Sie sind für die Programmentwicklung der durch sie vertretenen Studienprogramme und für das Qualitätsmanagement in ihren Bereichen verantwortlich. Darüber hinaus wirken sie beim Aufbau und der Pflege von Unternehmenskontakten und internationalen Verbindungen mit. Der Prorektor/Die Prorektorin Fernstudium verantwortet überdies die Medienproduktion im Rahmen des Fernstudiums.
- (4) Der Prorektor/Die Prorektorin Akkreditierung und Angebotsformate verantwortet die Akkreditierung der Studienprogramme und koordiniert das Portfolio der auf Basis dieser Programme entwickelten Angebotsformate (z.B. Weiterbildung, Fernstudiengänge mit Präsenztutorien, etc.) in allen akademischen Belangen nach innen und nach außen.
- (5) Der Prorektor/Die Prorektorin Internationales ist für die internationalen Beziehungen der Hochschule und die Bildungsaktivitäten der Hochschule im Ausland ebenso zuständig wie für Kooperationen mit ausländischen Partnern. Auch verantwortet er/sie die englischsprachigen Präsenzstudiengänge an der Hochschule.
- (6) Der Prorektor/Die Prorektorin Lehre und Weiterbildung koordiniert die Prüfungsausschüsse, sämtliche Aufnahme-, Zulassungs-, Anerkennungs-, Studien- und Prüfungsordnungen. Er/Sie wirkt bei der Programmentwicklung und in Akkreditierungsverfahren mit. Darüber hinaus wirkt er/sie bei der Entwicklung des Weiterbildungsangebots der Hochschule mit und sichert dessen formale Abwicklung ab.

- (7) Der Prorektor/Die Prorektorin Qualität der Lehre ist für die Koordination und Leitung qualitätssichernder Maßnahmen im Bereich der Lehre verantwortlich und sichert diese durch Organisation bzw. Durchführung und Auswertung regelmäßiger Evaluierungen sowie die Fortbildung des akademischen Lehrpersonals. In den Abteilungen steht er/sie für die operative Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren den Qualitätsbeauftragten als Ansprechperson zur Seite.
- (8) Der Prorektor/Die Prorektorin Forschung und Transfer ist für die Koordination und Leitung aller forschungsrelevanten Maßnahmen und Prozesse verantwortlich und fördert auf diese Weise den Forschungs- und Transferoutput der Hochschule. Er/sie wird dabei unterstützt von der/dem Forschungskordinator und seinem/Ihrem Team welches direkt an den Prorektor/die Prorektorin Forschung und Transfer berichtet.
- (9) Darüber hinaus nehmen die Prorektor:innen diejenigen Aufgaben wahr, die ihnen gem. § 9 (4) c dieser Grundordnung vom Rektor/von der Rektorin ausdrücklich übertragen werden.

§ 11 Kanzler:in

- (1) Der Kanzler/Die Kanzlerin stellt die administrative Leitung der Hochschule und ist verantwortlich für deren ordnungsgemäßen Betrieb. Darüber hinaus ist er/sie zuständig für die Sicherstellung von Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit in der Hochschule.
- (2) Zum Kanzler/Zur Kanzlerin kann bestellt werden, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und über einschlägige Berufserfahrung in Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung verfügt.
- (3) Der Kanzler/Die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin im Einvernehmen mit dem Senat von der Trägergesellschaft bestellt. Die Amtszeit ist unbefristet. Eine Abberufung kann mit 2/3-Mehrheit des Senats bei der Trägergesellschaft beantragt werden. Sie kann jedoch nicht ohne Zustimmung des Rektors/der Rektorin erfolgen.

§ 12

Senat

- (1) Der Senat ist zuständig für Fragen, die die gesamte Hochschule betreffen oder von zentraler Bedeutung sind.
- (2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. alle Prorektor:innen und der Kanzler/die Kanzlerin,
 - b. als gewählte Mitglieder
 - i. 6 Vertreter aus der Gruppe der Professor:innen,
 - ii. 3 Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
 - iii. 3 Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Verwaltung,
 - iv. 3 Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden jeweils durch sämtliche Mitglieder der Gruppe, welcher sie angehören, gewählt. Jedes Mitglied einer Gruppe von Hochschulmitgliedern hat ein Vorschlagsrecht und das passive Wahlrecht. Stehen mehr Kandidat:innen zur Wahl, als der Gruppe Sitze im Senat zustehen, so erfolgt die Besetzung des Senats nach der Zahl der für die Kandidat:innen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertretungen ein Jahr.
- (5) Der Vorsitz des Senats wird aus dem Kreis der Prorektor:innen vom Senat gewählt. Die Stimme des Vorsitzes entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (6) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen von Forschung, Lehre, Evaluation und Kooperation,
 - b. Stellungnahme zur grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Hochschule,
 - c. Erörterung des akademischen Berichts des Rektors/der Rektorin,

- d. Erörterung des Evaluationsberichtes des Prorektors/der Prorektorin Qualität der Lehre,
- e. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, hierzu gehören insbesondere Empfehlungen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- f. Erlass von akademischen Ordnungen und Satzungen mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin mit Ausnahme der Grundordnung,
- g. Beratung bei der Angliederung von An-Instituten,
- h. Vorschlag zur Besetzung und zur Abberufung der Position des Rektors/der Rektorin,
- i. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung und Abbestellung der Prorektor:innen nach § 10 Abs. 2 und zur Bestellung des Kanzlers/der Kanzlerin nach § 11 Abs. 3 sowie Antrag an die Trägergesellschaft zur Abberufung des Kanzlers/der Kanzlerin nach § 11 Abs. 3,
- j. Verleihung des „Ehrensensors“/der „Ehrensensorin“ gem. § 18 der Grundordnung,
- k. Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessuren gem. § 19 der Grundordnung,
- l. Erlass und Änderung der Grundordnung mit 3/4-Mehrheit sowie mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin, des Rektorats und der Trägergesellschaft,
- m. Benennung der Vertretungen der Professor:innen, der akademischen Mitarbeitenden, der hauptamtlichen Mitarbeitenden der Verwaltung und der Studierenden für den Pool zur Bildung von Berufungsausschüssen.

(7) Der Senat tagt mindestens einmal im Semester.

(8) Der Senat hat das Recht, ohne eine Vertretung der Trägergesellschaft zu tagen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Antrag beschließt.

§ 13

Fachbeirat

- (1) An der Hochschule wird ein Fachbeirat eingerichtet, der das Rektorat in grundlegenden praxisrelevanten Fragen der Forschung und Lehre berät. Er schlägt insbesondere Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich dienen. Der Fachbeirat erörtert die Hochschulentwicklungsplanung und spricht Empfehlungen aus.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus Vertretungen von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen, die in den einschlägigen, von der Hochschule in Forschung und Lehre im Besonderen berücksichtigten Branchen in leitender Funktion tätig sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Trägergesellschaft berufen. Dabei haben neben der Geschäftsführung der Trägergesellschaft auch das Rektorat und die Fachgebietsleitungen ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich.
- (5) An den Standorten der Hochschule können jeweils regionale Fachbeiräte eingerichtet werden.

§ 14

Wissenschaftliches Personal

- (1) Die Aufgaben der Hochschule werden durch hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal, d. h. Professor:innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende und Lehrkräfte für besondere Aufgaben wahrgenommen.
- (2) Das wissenschaftliche Personal muss mindestens über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Thüringen für die jeweilige Personengruppe fordert. Zusätzlich können weitere Qualifikationen (z.B. besondere Berufserfahrung) gefordert werden.
- (3) Professor:innen werden nach den Maßgaben der jeweils gültigen Berufsordnung vom Rektor/von der Rektorin angestellt.
- (4) Den Hochschullehrenden obliegen unbeschadet der Vorschriften des ThürHG insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entwicklung und kontinuierliche Weiterentwicklung der eingesetzten Lehrmaterialien,
 - b. Studienberatung in Kooperation mit den Fachgebiets- und Studiengangsleitungen,

- c. Mitwirkung an Eignungs- und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung von Studienbewerber:innen,
 - d. Abhaltung von Lehrveranstaltungen und die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
 - e. Übernahme von Modulverantwortung,
 - f. Abnahme und Beaufsichtigung von Prüfungen,
 - g. Betreuung von Bachelor- und Master-Arbeiten,
 - h. Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Erarbeitung von Studiengangs- und Weiterbildungskonzepten in Absprache mit der Fachgebiets- und/oder Studiengangsleitung,
 - i. Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
 - j. Erstellung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung der Hochschule ohne besondere Vergütung.
- (5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden vom Rektorat nach Absprache mit den betroffenen Prorektor:innen beschäftigt. Sie werden nach Maßgabe des § 92 ThürHG tätig.
- (6) Wissenschaftlichen Mitarbeitenden obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre sowie in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Sie sind einzelnen Fachgebieten oder Professor:innen zugeordnet.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats und der Berufungsausschüsse mit Rederecht teilnehmen.
- (3) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet einmal jährlich im Senat Bericht.

§ 16
An-Institute

- (1) Nach Beratung im Senat kann der Rektor/die Rektorin eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als An-Institut an der Hochschule der Trägergesellschaft zur Anerkennung vorschlagen.
- (2) Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen, wobei die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung von deren Bediensteten dadurch unberührt bleiben.

§ 17

Studierende

- (1) Die Zulassung der Studierenden zum Studium und zu Prüfungen richtet sich nach der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung und nach der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden schließen privatrechtliche Verträge mit der Hochschule ab und werden durch Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet durch Exmatrikulation.

§ 18

Ehrensensator:innen

- (1) Die Hochschule kann durch den Beschluss von mindestens 3/4 der Mitglieder des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrensensator:innen ernennen. Vorschlagsberechtigt sind der Senat und der Rektor/die Rektorin der Hochschule und die Trägergesellschaft.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule können nicht zu Ehrensensator:innen ernannt werden.
- (3) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 19

Honorarprofessuren

- (1) Die Bezeichnung Honorarprofessor:in kann an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen
 - a. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden oder
 - b. in Lehre und Forschung, die den Anforderungen einer hauptberuflichen Professur entsprechen, erbracht haben.

- (2) Honorarprofessuren werden auf Vorschlag des Senats der Hochschule mit Zustimmung des Rektorats von der Trägergesellschaft bestellt. Dabei ist die Zustimmung des Ministeriums gemäß § 124 Abs.6 ThürHG einzuholen.
- (3) Honorarprofessuren sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebiets Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich abzuhalten. Üben sie ohne wichtigen Grund zwei Semester lang keine selbständige Lehrtätigkeit aus, kann die Bestellung widerrufen werden, es sei denn, der Honorarprofessor/die Honorarprofessorin hat das 65. Lebensjahr vollendet.
- (4) Die Verleihung kann mit Zustimmung der Trägergesellschaft auch widerrufen werden, wenn die Honorarprofessuren durch ihr Verhalten das Ansehen der Hochschule oder das Vertrauen, das ihre Stellung erfordert, verletzt haben oder wenn ein Grund vorliegt, der bei hauptberuflich Lehrenden zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Vorschriften des § 90 ThürHG gelten entsprechend.

Abschnitt III: Durchführung und Finanzierung des Studiums

§ 20

Studium und Abschlüsse

- (1) Die Studiengänge an der Hochschule werden nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen durchgeführt und durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln Inhalt und Aufbau der jeweiligen Studiengänge sowie Prüfungsanforderungen und -verfahren. Sie müssen vom Rektor/von der Rektorin bestätigt werden.
- (3) Weiterbildungsstudien werden mit der Verleihung eines Zertifikats abgeschlossen.

§ 21

Finanzierung

- (1) Die Hochschule finanziert den regulären Studienbetrieb aus laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden. Zusätzlich werden einmalige Gebühren für Aufnahmeprüfung, Einschreibung und Einstufungsprüfung erhoben.
- (2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt die Trägergesellschaft.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Vertraulichkeit

Jedes Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, über alle ihm während seiner Tätigkeit bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb der Hochschule – auch nach Beendigung der Tätigkeit – absolute Vertraulichkeit gegenüber Nichtbefugten zu bewahren.

§ 23

Veröffentlichung

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Studierendensekretariat öffentlich ausgelegt und im Intranet der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen erfolgt durch den Rektor/die Rektorin. Soweit Hochschulordnungen keine Regelungen über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Intranet in Kraft.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 22.03.2021 außer Kraft.

Erfurt, 04.08.2021



Der Rektor

(Prof. Dr. Holger Sommerfeldt)